

# RS Vwgh 2000/5/26 2000/02/0115

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2000

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §103 Abs2;

VStG §5 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Rechtssatz

Dass die vom Zulassungsbetreiber namhaft gemachte Zeugin in der Lage gewesen wäre, das behauptete fehlende Verschulden des Zulassungsbetreibers unter Beweis zu stellen, ist nicht einmal ansatzweise erkennbar, hatte es der Zulassungsbetreiber doch selbst zu verantworten, nicht mehr in der Lage gewesen zu sein, die von ihm verlangte Auskunft zu erteilen. Der diesbezüglich gerügten unterlassenen Einvernahme dieser Zeugin durch die Berufungsbehörde fehlt es daher an der Wesentlichkeit. Die genannte Zeugin wurde in der gegenüber der Behörde erteilten Auskunft auch nicht ALS AUSKUNFTSPERSON im Sinne des § 103 Abs 2 KFG namhaft gemacht. Aus der vom Zulassungsbetreiber erteilten Beantwortung ergibt sich somit weder - wie dies nach § 103 Abs 2 KFG erforderlich ist - jene einzelne Person, die das Fahrzeug gelenkt hat (Hinweis E 18.11.1992, 91/03/0294), noch eine eindeutig bestimmte Person, die die Lenkerauskunft erteilen kann. Der gerügten unterlassenen Einvernahme der namhaft gemachten Zeugin fehlt es daher auch in diesem Zusammenhang an der Wesentlichkeit.

.ke

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:2000020115.X03

## Im RIS seit

19.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

11.11.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)